

Beitragsordnung des AfW e.V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des AfW e.V. haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) In diesem Beitrag sind alle für die Einzelmitgliedschaft vorgesehenen Leistungen enthalten.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren vom Verband eingezogen. Von der erteilten Ermächtigung wird für das Beitragsjahr nicht vor dem 01.01. Gebrauch gemacht.
- (2) Für neu eintretende Mitglieder ergibt sich der Jahresbeitrag anteilig aus den zum Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft noch ausstehenden vollen Kalendermonaten.

§ 3 Beitragsklassen

Es werden 4 Beitragsklassen unterschieden.

1. Ordentliche Einzelmitgliedschaft

Ordentliches Einzelmitglied können Selbstständige, Freiberufler, Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen), welche nicht Produktgeber sind, werden, die einen Bezug zur Finanzdienstleistung haben und bis 9 angeschlossenen Vertriebspartnern oder festangestellten Mitarbeitern haben. Der Jahresbeitrag hierfür beträgt

156,00 Euro.

2. Ordentliche Unternehmensmitglieder

Ordentliches Unternehmensmitglied können Selbstständige, Freiberufler, Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen), welche nicht Produktgeber sind, werden, die einen Bezug zur Finanzdienstleistung und bis zu 25 angeschlossene Vertriebspartner oder fest angestellte Mitarbeiter haben. Der Jahresbeitrag hierfür beträgt

350,00 Euro.

Bei mehr als 25 angeschlossenen Vertriebspartnern oder fest angestellten Mitarbeitern, beträgt der Jahresbeitrag

500,00 Euro.

Der Jahresbeitrag für Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 32 KWG beträgt, unabhängig von der Anzahl der Vertriebspartner oder angestellten Mitarbeiter, mindestens

350,00 Euro.

3. Fördermitgliedschaft

Gemäß der Satzung des AfW e.V. können Personen (natürliche und juristische), welche sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifizieren und nicht ordentliche Mitglieder werden können oder wollen, Fördermitglieder werden. Der Jahresbeitrag für Produktgeber, die unter die Kategorien Versicherungen, Banken, Investmentgesellschaften, Immobilienhandelshäuser, Pools, Bausparkassen und Fondsgesellschaften fallen, beträgt mindestens 5.000,00 Euro. Der jährliche Förderbetrag für sonstige Fördermitglieder beträgt mindestens 3.000,00 Euro.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft befreit.

§ 4 Vorstandsermächtigung

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, Abweichungen von der Beitragshöhe zu beschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des AfW e.V. am 29.11.2007 verabschiedet und trat am 01.12.2007 in Kraft (zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2018).